

## Berechnung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer

### Besteuerungsgrundlagen

#### Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Steuerpflichtiger	Ehefrau	Gesamt
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	2.238	0	
Entschädigungen/Arbeitslohn für mehrere Jahre	80.000	0	
- Werbungskosten ggf. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000	0	
	<hr/>	<hr/>	
Einkünfte ohne begünstigte Versorgungsbezüge	81.238	0	
Einkünfte	81.238	0	81.238
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<b>Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>81.238</b>	<b>0</b>	<b>81.238</b>
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen			67
- Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
			<hr/>
<b>Einkommen/zu versteuerndes Einkommen</b>			<b>81.099</b>
- außerordentliche Einkünfte			80.000
			<hr/>
Nach der Splittingtabelle zu versteuern			1.099

### Berechnung der Steuer

**Tarifliche/festzusetzende Einkommensteuer** **10.304**

Einkünfte nach § 32b Abs. 1 EStG wurden in Höhe von 20.325 EUR in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen.

### Abrechnung

Festzusetzende Einkommensteuer	10.304,00		
Einkommensteuernachzahlung		10.304,00	
Festzusetzender Solidaritätszuschlag	566,72		
Nachzahlung Solidaritätszuschlag		<hr/> 566,72	
<b>Nachzahlung</b>			<b>10.870,72</b>